



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum über solche Ausantwortung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. moveret, ut cum reliquis Coronis etiam Status Imperii resistere debeant Imperatori. Die Kayserliche Gesandten erwiederten, daß (1) die Specificatio Reservatorum unndig wäre, weil solches alles bereits in der Guldenen Bull und den Reichs-Constiutionen determinirt sey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis, und erstrecke sich auf alles, was nicht vel per Pacta vel per Leges restringirt sey. (2) Das Zumuthen von Inserirung des angezogenen Special-Caus lauffe contra reverentiam & auctoritatem Imperatoris, und würden Sro Majestät als Kayser, sine consensu Ordinum Imperii keinen Krieg anfangen: Wollte man aber ja auf dergleichen Clausula dringen, so müsten selbige reci-

1646. Von denen Reservatis Imperatoris.

1646. proce gelsen, und würde man Kayserlicher Seits, gegen Schweden und Frankreich, es eben also behaupten.

1646. Julius.

Orenstern replicirte: mit Schweden würde es eben keine große Schwierigkeit seyn, weil daselbst, sine Statuum praesentiu, ohnehin kein Krieg angehoben werden könne, allem die Franzosen würden sich dazu nicht verstehen. Die Kayserliche Gesandten versetzten: Man wüste wohl, daß jehziger Zeit in Frankreich ein solches Absolutum Dominium eingeführt sey, dergleichen vor diesem nicht üblich gewesen, dämmhero habe man um so mehr Ursache auf dergleichen Reciproca-tion zu dringen. Womit sich die Conferenz geendiget.

§. XXIII.

Orenstern erimert der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu edictum.

Alldieweil sich es aber mit der vertrostesten Aushändigung der Catholicorum Erklärung in puncto Gravaminum immer verzogen, so schickete Orenstern Mittwochs den 17ten Julii zu dem Kayserlichen Principal-Gesandten, mit Begehren, daß die Antwort in puncto Gravaminum möchte befördert werden, indeme er Willens sey, bis Samstag zu bleiben, und dann wieder nach Osnabrück zu rei-

sen, weil nunmehr der Schwedische Succurs auf dem Deutschen Boden angelanget, und Er solchen vollends heraus befördern müsse. Worauf der Kayserliche Gesandte versicherte, daß die verlangte Antwort folgenden Tages gewiß erfolgen solle: Sonsten aber würde besser seyn, wann Orenstern sich noch etwas in Münster aufhalten möchte, um der Sache ein Ende zu machen.

§. XXIV.

Die Kayserliche Gesandten exhibirten derer Catholicorum Ende-liche Compositionen - Vorschläge in puncto Gravaminum.

Diesem Versprechen gemäß, verlangten die Kayserliche Gesandten zu Münster Donnerstags, den 17ten Julii st. n. einige Deputatos Evangelicorum zu sich, und ließen deswegen dem Brandenburg-Culmbachischen Abgesandten Andeutung thun: Weil aber eben die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten von Osnabrück sich zu Münster eingefunden hatten, so wurde inter Evangelicos eine Deputacion angeordnet, die Antwort von den Kayserlichen Gesandten einzunehmen, und zwar wegen der Fürsten Culm-

bach und Braunschweig-Lüneburg, wegen der Grafen, D. Oehlhafen, und wegen derer Städte, Colmar; welche sich Abends um 4. Uhr bey den Kayserlichen Gesandten einfanden, und die weitere und Endliche Compositionen-Vorschläge der Catholicorum in puncto Gravaminum von denselben empfangen, wie aus folgendem Protocoll N. I. über dasjenige, was bey dem actu exhibitionis vorgegangen, zu ersehen ist, deme die Compositionen-Vorschläge sub N. II. mit beygefüget sind.

N. I.

Münster d. 17. Jul. 1646.

Protocollum, welchesgestalt der Catholicorum weitere Erklärung in puncto Gravaminum von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaariis den Evangelicis zu Münster ausgeantwortet worden.

Donnerstag den 17. Julii 1646. circa hor. 8. & 9. schickte der Kayserliche Herr Abgesand-

1646.
Julius,

Abgesandter Herr Isaac Vollmar, zu mir und ließ mir andeuten, wie daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gesinnet wären, noch heutigen Abend der Herren Catholicorum weitere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum den hiesigen Herren Evangelischen Abgesandten auszuantworten, begehrten decentwegen, daß certi Deputati von denselben hora 4ta pomeridiana sich zu Ihro Excellenz Herrn Grafen von Trautmansdorffs verfügen und solchen Aufsatz übernehmen wolten. Worauf ich den Diener fragte, ob die Deputation allein auf die allhier substituierende, oder auch auf die Osnabrückische, deren etliche sich jeso allhier befinden, angesehen wäre. Als er aber zur Antwort gab, es wäre ihm weiters nichts befohlen worden, als daß er mir solches ansagen sollte, weiln Brandenburg-Culmbach den Vorschlag und das erste Votum bisshero unter den hiesigen Evangelischen gehabt, nicht zweifelnd, ich würde den Sachen schon recht zu thun wissen; darauf ich gedachtem Herrn Vollmar wieder sagen lassen, daß etliche gehorsamlich erscheinen sollten, habe mich auch sobalden mit dem Braunschweigischen Herrn Langerbeck unterredet, wie die Deputatio anzustellen, weil ich besorgte, es möchte offension bey den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen geben, wann sie, als welchen die præcedenz gebührte; und jeso hier in loco, præterirt werden sollten, da dann für rathsam befunden, daß die hiesigen zusammen kommen und davon delibereiren sollten, welches um 2. Uhr Nachmittags angestellt worden. Hora prima ließen die Altenburgischen und Weymarischen mir andeuten, wie sie vernommen, daß dieser Actus extraditionis vorgehen sollte, baten um Nachrichtung wie es damit bewandt, und weiln sie jeso in loco, wolten sie nicht hoffen, daß sie præterirt werden sollten. Ego, wäre meines theils wohl zufrieden, und mdgte gerne sehen, daß sie solchen Actum verrichteten, es stünde aber darauf, daß man gleich jeso zusammen kommen, und von dieser Deputation delibereiren würde, das Conclulum sollte ihnen zu wissen gemacht werden. Es ist aber bey solcher Deliberation für gut befunden worden, daß die Deputation allein von den hiesigen zu eligiren, weiln die Herren Kayserlichen allein zu mir geschickt, da sie doch wohl wüsten, daß die Altenburgischen und Weymarischen allhier bey der Stelle wären; 2.) Weiln man soviel Nachrichtung, daß ebenmäßiger Actus auch zu Osnabrück, da ermelbte Gesandten ordinaire zu substituiren pflegten, von den Herren Kayserlichen gegen die Evangelicos daseibst vorgenommen werden sollte, 3.) Daß es dem hiesigen Collegio gleichsam zum despect gereichen würde, ob hätten sie nicht gleiche Autorität mit den Osnabrückischen: und seyn darzu deputirt worden, ego, & Herr Langerbeck wegen der Fürsten, Herr Dr. Delhasen wegen der Franckischen Grafen und Herren, dann wegen der Städte der Colmarische Gesandte etc.

Als wir nun um bestimmte Zeit in 2. Carossen dahin gefahren, ist Herr Graf von Trautmansdorff entgegen gegangen, und hat uns ins Gemach geführet, da dann zugegen waren Herr Graf von Nassau und obgedachter Herr Vollmar, welcher das Wort thäte, anzeigend, daß die Herren Catholicici ihre anderweite und Endliche Erklärung super punctum Gravaminum, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis vor etlichen Tagen übergeben, welche sie mit Fleiß durchgangen, in gewisse Articuli verfast, und den Deputatis hiemit ausantwortet wolten, auch dabey erinnert haben, sie hofften und wüsten dieselbe dergestalt zu seyn, daß die Herren Evangelici darcin leichtlich condescendiren und weiter zu scrupuliren, und Difficultates einzuwenden nicht Ursach haben würden, wolten auch gebeten haben, daß man das Werk nicht so schwer mache, weiln sie nicht befinden könnten, wie die Catholicici in hoc puncto ein mehrers thun könnten, oder weiter zu bringen, noch ihnen anzumuthen wäre. Offerirten sich benebenst zu aller guten Beförderung, dann Ihro Kayserliche Majestät sorgfältig und haben wolten, daß die Stände in hoc puncto in der Güte verglichen, und das alte gute Vertrauen restabillirt würde. Ego respondi: die anwesende Deputirte von den hiesigen Evangelischen Ständen hätten vernommen, welschergestalt Ihre Exc. Exc. belieben wolten der Herren Catholicorum weitere Erklärung auszuantworten, sich dabey zu guter Beförderung erböten, gleichwohl aber auch erinnert, daß man sich auch dis Orts also erzeigen wolte, damit man aus diesem weitläufftigen Wesen dermahleinst mit Lieb und desto leichter kommen mdge. Gleichwie nun hieraus Kayserlicher Majestät väterliche Vorsorg, auch Ihro Exc. Exc. hochrühmlichste Intention

1646.
Julius.

1646. tenion und Eifer zu erkennen; Also thäte man sich allerunterthänigst und dienstfeis- 1646.
 sig bedanken, und bitten von so guter affectiō und intent nicht auszusetzen, sondern Julius.
 übernommene interpositiō gnädigst und großgünstig fortzusetzen, damit Scopus
 gütlicher Vergleich- und Vereinigung desto schleuniger erreicht werde. Wolten hoffen,
 es werde den Catholicis rechter Ernst, und die übergebene Articuli also eingerichtet
 seyn, daß man ohne weiltäufftiges disceptiren sich vereinigen möge, massen man dis
 Orts alles dasjenige, so zur guten Vertraulichkeit dienlich, beizutragen gedencke und
 erböthig, sintemahlen ohne Erdörterung dieses Puncts kein beständiger Friede zu hof-
 fen. Demnach es aber eine Sache von hoher Importanz, und das ganze Evange-
 lische Wesen, auch alle und jede derselben Stände concernire; also würde Ihre Ex-
 cellence nicht zuwider seyn, daß die anwesende Gesandten solches ad communican-
 dum übernehmen, sich darin ersehen, mit den andern, zumahl den Osnabrückischen
 communiciren, ihre Gedanken darüber zusammen tragen, und conjunctis consi-
 liis atque operis, sich einer einstimmigen Resolution vergleichen mögen. Sub fine
 ward gebehren, daß dergleichen Actus auch zu Osnabrück angestellet, nicht weniger
 auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien Ausantwortung beschehe, annexa
 nochmahltiger recommendatione causa. *Itē*, es sollte noch diesen Abend gegen die
 Herren Schweden berichtet werden, auch bey ihren Herren Collegis zu Osnabrück
 die Verordnung geschehen, daß daselbst ebenmäßige Ausantwortung werckstellig ge-
 macht werde. Nach diesem ist der übergebene Aufsat so bald ad dictaturam gefom-
 men, und damit selbiger Abend und folgender Vormittag zugebracht worden.
 Actum ut supra.

J. Müller.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 6. Julii.

Anno 1646.

Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in puncto
Gravaminum.

1) Das Kayserl. Amnisti-Edictum, wein dasselbe per modum conventionis Der termi-
 publicæ zwischen beeder Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des nus restituti-
 Reichs mit Ihrer Kayserl. Majestät aufgerichtet worden, soll billich in seinen Stand, onis a quo, in
 Wesen und Gültigkeit verbleiben. Jedoch, damit ein und anderer Stand sich desto Ecclesiasti-
 weniger circa restitutionem zu beschwehren Ursach habe, der terminus à quo in Jahr 1624. eis, solle das
 Ecclesiasticis ad totum Annum 1624. reducirt werden. seyn.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion- Der Passauis-
 Friede, wie derselbe Anno 1566. und hernach dffters confirmirt worden, soll in allen sche Vertrag
 seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen, was bey diesem in stehenden und Religi-
 Convent in ein oder andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert, entschie- ons - Frieden
 den, geordnet und verglichen werden möchte: was auch solchergestalt abgehandelt, wird confir-
 entschieden und verglichen wird, das soll für eine von beeden Theilen biß zu endlicher mirt.
 Vergleichung der beeden Religionen beliebt, beständige und immerwährende De-
 claration des Religion-Friedens gehalten, auch inn- und ausserhalb Rechtens beo-
 hachtet, in allen übrigen aber, zwischen ein und andern theils Ständen, eine solche
 Gleichheit gehalten werden, wie es oboermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen
 Composition gemäß seyn wird.

3) Was dann die Immediat-Stifter anlangt, die seyen nun Erg-Bistumb, Bi- Die immedi-
 stumb, Abteyen, Probsteyen, Balleyen, Commendureyen, wie auch die unge- at - Stifter
 mittelste freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte sollen Evan-
 noch Anno 1624. quacunqve anni parte inne gehabt und besessen, dieselben alle und gelicis noch
 100. Jahr ge-
 Dritter Theil. B 6 Jede, lassen werden.